



Satzung Tennisclub Neckarrems e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1974 gegründet und am 11. März 1975 unter Reg.-Nr. VR 200781 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Neckarrems e. V, abgekürzt TCN.
3. Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar.
4. Das Wahrzeichen des Vereins ist ein stilisierter grüner Ball mit den blauen Buchstaben tcn.
5. Die Vereinsfarben sind grün und blau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird durch
 - die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung sowie
 - den Betrieb und die Unterhaltung einer Tennissportanlage, Nebeneinrichtungen des Freizeitsports und eines Vereinsheims verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten, außer zu satzungsgemäßen Zwecken, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB) oder ihrer Rechtsnachfolger. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB als auch für sich verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern.
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht. Juristische Personen haben, unabhängig von der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder, eine Stimme.
 2. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die nicht am Spielbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie sind voll stimmberechtigt.
 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
 4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kein Stimmrecht und danach ein auf die Wahl des/der Jugendwarts/-in eingeschränktes aktives Stimmrecht. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in die Ausschüsse (§ 17) gewählt werden.
 5. Alle Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen des Vereins befugten Organe, Ausschüsse und Personen als verbindlich an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind eine Beitrittserklärung, deren Annahme durch den Vorstand und die Anerkennung der Satzung des Vereins. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Dem Verein sollen nicht mehr als 50 aktive Mitglieder je Platz angehören

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung dieser Satzung und der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen und Regeln zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Ausübung des Tennissports vorgesehenen Einrichtungen unter gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie Gäste, alle anderen Einrichtungen wie aktive Mitglieder benutzen.
3. Den Mitgliedern ist es erlaubt, persönliche Gäste mitzubringen. Sie stellen den Verein für persönliche Gäste von jedweder Haftung frei und haften für Schäden ihrer Gäste, die diese dem Vereinsvermögen zufügen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Aktive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren, Arbeitsstunden

1. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren und die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahrs endet. Er wird im 1. Quartal eines Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ein angemessener Beitrag für das laufende Jahr festgesetzt.
4. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
5. Für Nichtmitglieder gelten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren.
6. In Fällen unverschuldeter Not und in besonderen Lebenssituationen kann der Vorstand auf Antrag der persönlich betroffenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Minderung bis zur Hälfte der Jahresbeiträge beschließen.
7. Arbeitsstunden sind Leistungen, die von aktiven Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr während der Vorbereitung und der Saison zum Erhalt der Sportanlagen, der Freizeitanlagen, des Vereinsheims und zur Betreuung der Mitglieder und Gäste zu erbringen sind. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen die Ableistung von Arbeitsstunden gegen eine angemessene Gebühr erlassen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen,
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann vom Vorstand dem Ehrenrat empfohlen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Das Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Der Vorschlag ist dem Ehrenrat schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für die Regelung der Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen, die zu Maßnahmen des Vorstands gemäß § 10 Abs. 3 geführt haben und derentwegen der Ehrenrat angerufen wird.
3. Es können folgende Vereinsstrafen verhängt werden
 - Verwarnung.
 - Geldbuße bis zu 25 % eines Jahresbeitrags.

- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- Spiellersperre für Mannschaftsspiele.
- Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von Fördermaßnahmen des Vereins.
- Enthhebung, zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.

Bevor eine Vereinsstrafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Vereinsstrafe muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Zusammensetzung von Organen und Ausschüssen im Verein

Das Verhältnis weiblicher zu männlicher Besetzung soll der Mitgliederstruktur des Vereins entsprechen.

§ 13 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand.
 - Der Ehrenrat.
 - Die Ausschüsse.
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes sind
 - die Mitgliedschaft im Verein und
 - die Regelungen des § 5 dieser Satzung.
4. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remseck a. N. unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. Mitglieder mit erstem Wohnsitz außerhalb der Stadt Remseck a. N. sollen schriftlich eingeladen werden.
4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Bestätigung oder Wahl der Ausschussmitglieder, des/der Vertreters(-in) der Mannschaftsspieler, Hobbyspieler und des/der Jugendsprechers(-in).
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Aufnahmegebühr, der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie der Anzahl der Arbeitsstunden
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
5. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mehr als 1/4 der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt sieben Tage.
6. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen allerdings spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand in schriftlicher Form und mit Begründung vorliegen. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen zwei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein.
7. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung während der Jahreshauptversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim durch Stimmzettel oder offen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von mehr als einem Mitglied widersprochen wird.
10. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung, Belastung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren. Hierbei handelt es sich um eine interne Zustimmungserfordernis der Mitgliederversammlung und nicht um eine Beschränkung des Vorstands in seiner Vertretungsmacht nach außen gem. § 26 BGB. n. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die

vom Versammlungsleiter und dem/ der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§15 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1 der/die Vorsitzende
- 2 der/die stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer/-in des Sportbetriebs
- 3 der/die stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer/-in des Wirtschaftsbetriebs
- 4 der/die Schatzmeister/in
- 5 der/die Jugendleiter/in
- 6 der/die Schriftführer/in
- 7 ein/e Beisitzer/in
- 8 ein/e Beisitzer/in
- 9 ein/e Beisitzer/in

Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es soll jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein, d.h. Position 1, 3, 5, 7 und 9 bei gerader und Position 2, 4, 6 und 8 bei ungerader Jahreszahl.
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Planmäßige Ausgaben über 1.500 EURO benötigen die Genehmigung zweier einzelvertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand im Einzelfall bis zu 1.500 EURO auf der Basis mehrheitlicher Vorstandsbeschlüsse nach eigenem Ermessen vornehmen. Hierbei handelt es sich um eine vereinsinterne Beschränkung. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstands zu informieren.
5. Die Sitzungen des Vorstands finden alle 2 Monate statt. Darüber hinaus, wenn dies von mindestens drei der Mitglieder des Vorstands verlangt bzw. unterstützt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden soll.
8. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
10. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied an ihre/seine Stelle tritt.
11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
12. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die über die Satzung hinausgehenden Zuständigkeiten, wie Mitgliederverwaltung, Pressearbeit, Pflege der Homepage u. a. Dafür können auch Mitglieder herangezogen werden die dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands, der zugleich Vorsitzender des Ehrenrats ist.
2. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, so führt dieser den Vorsitz im Ehrenrat.
3. Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein. Der Ehrenrat ist zuständig für Angelegenheiten gemäß §§10 und 11 dieser Satzung.
4. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§17 Ausschüsse

1. Den Ausschüssen gehören 3 - 6 Mitglieder an.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Soweit durch die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, werden die Ausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
4. Einladungen zu Sitzungen erfolgen schriftlich oder per Mail. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
5. Sportausschuss
 - Vorsitzende/-r: Geschäftsführer/-in des Sportbetriebs
 - Jugendwart/-in als Stellvertreter/-in:

- Sprecher/in der Mannschaften (Damen, Herren, Senioren)
 - Vereinstrainer/-in
6. Wirtschafts- und Veranstaltungsausschuss
 - Vorsitzende/-r: Geschäftsführer/-in des Wirtschaftsbetriebs
 - Vertreter/in der Hobbyspieler als Stellvertreter/-in
 - Drei weitere Mitglieder.
 7. Liegenschafts- und Bauausschuss
 - Vorsitzende/-r: Beisitzer/-in Nr. 9
 - Mindestens 4 weitere Mitglieder.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es soll jeweils einer für eine Wahlperiode gewählt werden.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand.
4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung des Vorstands
 - Mannschaftsordnung
 - Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist, abweichend von § 14 dieser Satzung, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Stadt Remseck a. N. zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks. Die Mitglieder des Vereins haften gemeinsam für dessen Verbindlichkeiten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister vom 21.05.2015 in Kraft.